

## **Geschäftsordnung für die Kommissionen der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 26.09.1966 wird für die Kommissionen der Universitätsstadt Marburg folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **§ 1 Sitzungen**

1. Die Kommission tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.
2. Die Kommission wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt.
3. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen.
4. Eine Durchschrift der Einladung ist dem Haupt- und Personalamt zuzuleiten.
5. Die Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Kommissionsmitglieder können sich im Verhinderungsfalle durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen. Dem Vorsitzenden ist vor der Sitzung von einer Vertretung Kenntnis zu geben.

Für die Mitglieder aus den Reihen der Bürgerschaft werden für jede Kommission Vertreter gewählt. Ordentliche Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, haben dem Vorsitzenden rechtzeitig Mitteilung zu geben, damit von der Geschäftsstelle der gewählte Vertreter geladen werden kann.

6. Zu den Sitzungen kann die Kommission nach Bedarf Sachverständige und der Vorsitzende städtische Bedienstete mit beratender Stimme hinzuziehen.

### **§ 2 Vorsitz**

Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Oberbürgermeister oder der von ihm bestimmte Vertreter.

### **§ 3 Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen endet mit Ablauf der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung.
2. Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Kommissionsmitglied aus, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an seine Stelle.

#### **§ 4 Beslußfassung**

1. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Ausnahmen sind zulässig.
2. In einfachen Angelegenheiten können ausnahmsweise Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für die Kommission obliegt den zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Ämtern. Protokollführer ist der zuständige Amtsleiter bzw. sein Vertreter.

#### **§ 6 Niederschrift**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen. Aus ihr muß ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, über welche Gegenstände beraten worden ist und welche Beschlüsse gefaßt worden sind. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung in Umlauf zu setzen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Kommission.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist spätestens eine Woche nach der Sitzung dem Magistrat über das Haupt- und Personalamt vorzulegen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Die Geschäftsordnung gilt für alle städtischen Kommissionen, sofern nicht in besonderen Gesetzen oder Satzungen abweichende Vorschriften getroffen sind.
2. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsordnung des Magistrats sinngemäß anzuwenden.
3. Die Geschäftsordnung tritt mit dem 01.10.1966 in Kraft. Mit gleicher Wirkung verliert die seitherige Geschäftsordnung vom 02.12.1952 ihre Gültigkeit.

Marburg, 28.09.1966

Der Magistrat

gez. Gaßmann  
Oberbürgermeister

- 
1. § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 2 in geänderter Form lt. Magistratsbeschuß vom 20.11.1972
  2. Änderung von "Deputation(en)" in "Kommission(en)" durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I, S. 325)